

Satzung vom



(erstellt am 29.07.2017)

Offizielle Gründung OFC 25003, 01. Mai 1999 18.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsform
§ 2	Fanclub Zweck
§ 3	Fanclub Farben und Fanclub Logo
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Beiträge
§ 9	Ehrenmitglied
§ 10	Kassenprüfung
§ 11	Fancluborgane
§ 12	Stimmrecht und Wählbarkeit
§ 13	Mitgliederversammlung
§ 14	Vorstand
§ 15	Protokollierung
§ 16	Maßregelungen
§ 17	Haftung
§ 18	Datenschutz im Fanclub
§ 19	Auflösung des Fanclubs

Hinweis:

Der Übersicht halber sind alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Schreibform dargestellt. Unabhängig davon können alle Ämter mit Frauen und Männer besetzt werden. Dies gilt für diese Fanclub Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Fanclub führt den Namen HSV–Fanclub Die Wendländer
2. Der Fanclub hat seinem Sitz in 29439 Lüchow-Wendland
3. Der Fanclub ist nicht in das Vereinsregister eingetragen

§ 2 Fanclub Zweck

1. Zweck des Fanclubs ist die Pflege, Förderung und gesellige Aktivitäten des Fanclub HSV Die Wendländer mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
2. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Das Vermögen des Fanclubs dient ausschließlich dem in Ziffer 1.) festgelegten Zweck. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Soweit hieraus Überschüsse erzielt werden, dürfen auch diese nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Fanclubs dienen. Fanclub Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Fanclubs erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Fanclub Ausgaben, die dem Zweck des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Gemeinsame Fahrten zu Fußballspielen des Hamburger Sportvereins
5. Kontakte zu anderen Fanclubs aufzubauen und zu vertiefen
6. Geselliges Beisammensein
7. Entwicklung und Aufbau des Fanclubs, der Homepage/Facebook, Fanclub-Kleidung.

§ 3 Fanclub-Farben und Fanclub-Logo

1. Die Fanclub-Farben sind schwarz, weiss, blau
2. Das Fanclub-Logo zeigen auf blauem Grund ein weißes auf der Spitze stehendes Quadrat mit breitem schwarzen und weißen Rand und mit dem Schriftzug (oben) HSV-Fanclub (seitlich) 19 99 (unten) Die Wendländer, oder blauer Hintergrund (links) HSV-Fanclub 19 (mittig) HSV Raute (rechts) 99 Die Wendländer.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft von Jahresversammlung zu Jahresversammlung des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fanclubmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der erziehungsberechtigten Vertreter.
2. Über die schriftlichen Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
3. Bei Aufnahme der Mitgliedschaft wird eine Einzugsermächtigung erbeten, so dass die Beiträge und sonstigen Verpflichtungen vom Konto abgebucht werden können. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der Bankverbindung zu melden. Nachteilige Folgen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
4. Bei einem Wiedereintritt eines Mitgliedes innerhalb von 12 Monaten und Nachzahlung von Beiträgen wird die Mitgliedschaft nicht unterbrochen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

- a) Die Veranstaltungen des Fanclubs zu besuchen
- b) In den Mitgliederversammlungen durch Diskussionsbeiträge zum Wohle des Fanclubs beizutragen
- c) Nach Möglichkeit durch Wahl und Wählbarkeit konkreter Einfluss auf den Fanclub zu nehmen

Pflichten

- a) Immer und überall für das Wohl unseres Fanclubs einzutreten
- b) Die Mitgliederversammlungen zu besuchen
- c) Die fälligen Beiträge und Abgaben pünktlich abzuführen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Annullierung oder Ausschluss aus dem Fanclub.

1. Kündigung

- 1.1 Die Austrittserklärung aus dem HSV Fanclub Die Wendländer ist in Schriftform an den Vorsitzenden des Vereins zuzustellen. (Brief, Fax, PDF oder Email)
- 1.2 Der Austritt aus dem Fanclub ist nur zum 01.Mai des Geschäftsjahres möglich. Mitgliedsausweis ist abzugeben. Fanclub-Kleidung sollte nicht mehr getragen werden.

2. Annullierung

Ist ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung per Einschreiben mit Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand, kann der Vorstand die Annullierung der Mitgliedschaft bei der Hauptversammlung beantragen und zur Einziehung des Beitrages und sonstiger Verpflichtungen rechtliche Schritte unternehmen, deren Kosten das säumige Mitglied zu tragen hat.

3. Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Fanclub Mitglieds entscheiden die Mitglieder auf Antrag des Vorstandes, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Fanclubs gehandelt oder dem Ansehen des Fanclubs beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

§ 8 Beiträge

Aufnahmegebühr und Beitrag (siehe BEITRAGSORDNUNG)

1. Aufnahmegebühr

Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr an die Fanclub-Kasse zu entrichten.

2. Beitrag

Der Jahresbeitrag wird für die Fanclub-Kasse jährlich im Voraus per Einzugsverfahren abgebucht.

Beiträge können auf Antrag bei Bedürftigkeit zeitweise ermäßigt oder gestundet werden.

3. Änderung der Beiträge

Die Höhe des Beitrages für alle Mitglieder des HSV Fanclub Die Wendländer, und der Aufnahmegebühr für die neuen Mitglieder des HSV Fanclub Die Wendländer, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Beim Fanclubaustritt sind die Beitragsverpflichtungen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres voll zu erfüllen.

§ 9 Ehrenmitglied

Die Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Ehrenmitgliedschaft, mit kostenfreier Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt.

a. Ehrenvorsitzender

Die Auszeichnung Ehrenvorsitzender wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum maßgeblich bei der Arbeit des Vorstandes mitgewirkt oder entscheidend auf das Wirken des Fanclubs Einfluss genommen hat.

b. Ehrenmitglied des Vorstandes

Die Auszeichnung Ehrenmitglied des Vorstandes wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum im Vorstand mitgewirkt und die Arbeit des Vorstandes oder des Fanclubs insgesamt wesentlich geprägt hat.

c. Ehrenmitglied des Fanclubs

Die Auszeichnung Ehrenmitglied des Fanclubs wird verliehen, wenn das zu ehrende Mitglied über einen langen Zeitraum als aktives Fanclub-Mitglied wesentlich den Fanclub mitgeprägt hat.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse wird in jedem Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung des Fanclubs durch 2 gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und den gesamten Vorstand.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Fanclubs sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die über 16 Jahre alt sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder, die dem Fanclub mindestens 1 Jahr angehören.

Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre, und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Für den Fall, dass in der Mitgliederversammlung kein neuer Vorsitzender gewählt werden kann, hat der bisherige Vorsitzende bis zur Ansetzung der außerordentlichen Mitgliederversammlung das Amt weiter zu führen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fanclubs ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn sie vom geschäftsführenden Vorstand oder von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
3. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlüsse als abgelehnt.

5. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Entwurf zur Satzungsänderung ist vor der Abstimmung vorzulesen oder zur Einsicht auszulegen.
6. Nichtmitglieder haben keinen Zutritt zu den Versammlungen. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftwart, sowie Beisitzer.
2. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzenden und Kassenwart, wobei zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des HSV Fanclub Die Wendländer zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung aufgrund dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind und die Mitgliederversammlung sie noch nicht geregelt hat.
4. Der Vorstand leitet den Fanclub. Die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden und Kassenwart, geleitet. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 15 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, ist ein Protokoll vom Schriftwart anzufertigen, dass von dem Versammlungs- 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von dem Vorstand unter Hinzuziehung von 2 neutralen Mitgliedern folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Abmahnung
 - c) angemessene Geldbuße zugunsten der Kasse
 - d) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Fanclubs
 - e) Amtsenthebung und/oder zeitlich begrenztes Verbot der Amtsausübung
2. Der Bescheid über die Maßregelung und/oder den Ausschluss nach § 7 Absatz 3 ist per Einschreiben zuzustellen.
3. Ein Widerspruch gegen den Bescheid ist in schriftlicher Form zulässig; er muss jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides erfolgen. Bei einem Widerspruch müssen der Vorstand und zwei neutrale Mitglieder innerhalb von 4 Wochen zusammenkommen und den Widerspruch behandeln.

§ 17 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Des Weiteren ist § 31 BGB (Vereinsrecht) zu beachten.

§ 18 Datenschutz Fanclub

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fanclubs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Fanclub verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Fanclubmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Fanclubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Fanclub Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Fanclub hinaus.

§ 19 Auflösung des Fanclubs

1. Der Fanclub kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Auflösung muss in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Fanclubs keinen Anspruch auf das Fanclubvermögen.
3. Bei Auflösung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Fanclubs an die Jugendabteilung HSV AG/EV übermittelt. Die Standarte (Gründerfahne) wird an ein ansässiges Museum übergeben in Lüchow/Dannenberg.

Diese Satzung ist in der Fortsetzungsversammlung am 04.08.2018 genehmigt worden.
Damit sind alle früheren Satzungen ungültig.